

Hinweis:

Nachstehende Satzung in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22.12.2003, 14. Stück, Nr. 97

Studienrechtliche Bestimmungen verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.06.2004, 29. Stück, Nr. 223

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20.09.2004, 47. Stück, Nr. 273

Universitätslehrgänge verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15.06.2005, 38. Stück, Nr. 148

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03.02.2006, 15. Stück, Nr. 89

Wiederverlautbarung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03.02.2006, 16. Stück, Nr. 90

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04.12.2006, 7. Stück, Nr. 36

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 06.06.2007, 55. Stück, Nr. 238

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21.11.2007, 6. Stück, Nr. 52

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08.02.2008, 19. Stück, Nr. 185

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07.05.2008, 42. Stück, Nr. 272

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.09.2008, 111. Stück, Nr. 419

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03.02.2010, 12. Stück, Nr. 128

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04.05.2011, 19. Stück, Nr. 360

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19.06.2012, 35. Stück, Nr. 322

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08.07.2013, 45. Stück, Nr. 376

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 06.05.2015, 23. Stück, Nr. 349

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 01.07.2015, 78. Stück, Nr. 511

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21.06.2019, 62. Stück, Nr. 564

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 09.04.2020, 20. Stück, Nr. 340

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04.09.2020, 48. Stück, Nr. 526

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27.11.2020, 22. Stück, Nr. 210

Gesamtfassung ab 27.11.2020
Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“

§ 1. Für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden UG) wird ein für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ eingerichtet. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ führt die Bezeichnung Universitätsstudienleiterin oder Universitätsstudienleiter.
 - (2) Zur Universitätsstudienleiterin oder zum Universitätsstudienleiter ist vom Rektorat längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Rektorats nach Anhörung des Senats die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studierende oder eine andere qualifizierte Person zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
 - (3) Der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG);
 2. Verleihung von akademischen Graden an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
 3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
 4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen mit Bescheid (§ 74 UG);
 5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG) sowie Diploma Supplements (§ 69 Abs. 2 UG);
 6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG);
 7. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 UG);
 8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 UG);
 9. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG);
- 10. Entfallen (Kundmachung im Mitteilungsblatt vom 08.07.2013)*
11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG) abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
 12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien und der Universitätslehrgänge (§ 87 Abs. 1 und 2 UG);
 13. Verleihung von Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 58 Abs. 2 UG);
 14. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
 15. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums – Nostrifizierung (§ 90 Abs. 3 UG) sowie
 16. folgende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteiles:
 - a) Festsetzung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (§§ 16 und 19);
 - b) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern und Bildung von Prüfungssenaten (§§ 12, 13, 14, 15 und 20);
 - c) Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens (§§ 18 und 19);

- d) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom-, Master- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Beurteilerin oder den Beurteiler und Festlegung der Form, in der wissenschaftliche Arbeiten einzureichen sind (§§ 24 und 25);
 - e) Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen aus wichtigem Grund (§ 23);
 - f) Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 2);
- (4) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter kann Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Entscheidung der unter Abs. 3 Z 1 bis 16 genannten Angelegenheiten in ihrem oder seinem Namen und nach Maßgabe von hierfür erlassenen Richtlinien bevollmächtigen. Diese können zur Entscheidungsfindung einen Beirat einrichten.

§ 2. Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen gleichmäßig verteilt auf die beiden Semester zu enthalten hat. Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

§ 3. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum/Studienplan die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Diplom-, Master- und Masterarbeiten sowie Dissertationen in dieser Fremdsprache vorgeschrieben werden. Wenn der Gegenstand einer Lehrveranstaltung eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum/Studienplan die Abhaltung der Lehrveranstaltung und der Prüfung in der Fremdsprache vorgeschrieben werden.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können unter der Voraussetzung der angemessenen Sprachbeherrschung in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Fremdsprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, Diplom-, Master- und Masterarbeiten sowie Dissertationen in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Universitätslehrgängen können unter der Voraussetzung der angemessenen Sprachbeherrschung in einer Fremdsprache abgehalten werden. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (5) In den Curricula von Master- und PhD-Studien kann vorgeschrieben werden, dass das Studium ausschließlich in einer festzusetzenden Fremdsprache angeboten wird. Eine Festlegung der Zahl der Studierenden darf für ein solches Studium nicht erfolgen.

§ 4. Fächer

- (1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
- (2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Der Wechsel eines Wahlfaches nach erfolgtem ersten Prüfungsantritt ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausdrücke „Fach“ bzw. „Fächer“ in allen ihren Wortverbindungen beziehen sich auf Studienpläne und Curricula, die vor dem 1.3.2006 kundgemacht wurden.

§ 5. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden und in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System - ECTS) anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich wöchentlich statt. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In den gemäß § 54 Abs. 4 UG eingerichteten Doktoratsstudien und den Universitätslehrgängen sind Blocklehrveranstaltungen ohne Genehmigung zulässig.
- (3) Es sind folgende Lehrveranstaltungsarten zu unterscheiden:
 1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
 2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.
 3. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.
 4. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
 5. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
 6. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
 7. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
 8. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
 9. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.
 10. Exkursionen verbunden mit Übungen (EU) dienen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen der Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
 11. Projektstudien (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken.“

(Anm.: § 6 Entfallen, Kundmachung Mitteilungsblatt vom 03.02.2010)

§ 7. Methoden und Arten der Prüfungen

- (1) Es sind folgende Prüfungsmethoden zu unterscheiden:
 1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (2) Es sind folgende Prüfungsarten zu unterscheiden:
 1. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
 2. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
 3. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen und der positiven Beurteilung der Diplomarbeit wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
 4. Rigorosen schließen die Doktoratsstudien in Form einer Verteidigung der Dissertation ab.
 5. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
 6. Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
 - a) die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, das sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1, 2 und 3;
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt, das sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 bis 11.
 7. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fach dienen.
 8. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in mehr als einem Fach oder mehr als einer Lehrveranstaltung eines Moduls dienen.
 9. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.
- (3) Im Curriculum sind die Methode und die Art der Prüfungen festzulegen. Es kann im Curriculum auch bestimmt werden, dass bei Lehrveranstaltungsprüfungen die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter die Prüfungsmethode (§ 7 Abs. 1) vor Beginn der Lehrveranstaltung festlegt.
- (4) Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 73 Abs. 2 UG), die sich beide auf das gesamte Fach oder Modul erstrecken, ist die Bildung der Gesamtnote im Curriculum näher zu regeln.
- (5) Besteht eine Fachprüfung oder Modulprüfung ausschließlich aus Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 11 Abs. 9 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 lit. a) und wurde jeder Teil positiv beurteilt (§ 73 Abs. 2 UG), so ist die Fachnote oder Modulnote zu ermitteln, indem
 1. die Note jeder Lehrveranstaltungsprüfung mit der Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 2. die gemäß Z 1 errechneten Zahlen addiert werden,
 3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.

5. Für Prüfungen gemäß § 11 Abs. 9 Z 1 lit. c und Z 3 lit. b und c gilt Z 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Berechnung neben den ECTS-Anrechnungspunkten für die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter die der oder den Vorlesungen zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte zugrunde zu legen sind.
 6. Sind alle Teile einer Fachprüfung oder Modulprüfung positiv beurteilt und mehr als 30 vH der der Fachprüfung oder Modulprüfung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, so ist das Fach oder das Modul mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen.
- (6) Für Studienpläne und Curricula die vor dem 1.3.2006 kundgemacht wurden, treten an die Stelle der ECTS-Anrechnungspunkte die Semesterstunden.
 - (7) Können Prüfungen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen nicht in der vom Curriculum vorgesehenen Methode und/oder Art durchgeführt werden, kann der Universitätsstudienleiter auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans Abweichungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß genehmigen, sofern das Prüfungsniveau gewahrt bleibt und die Voraussetzungen des § 79 Abs 2 UG erfüllt werden. Die abweichenden Methoden und/oder Arten von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Prüfungsanmeldung möglich ist, bekannt zu geben.

§ 8. Qualifikationsprofil

Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben. Das Qualifikationsprofil bildet die Grundlagen für die Festlegung der Lernziele der einzelnen Module.

§ 9. Präsenzstunden

- (1) Unter Präsenzstunden sind die Zeiten zu verstehen, in denen Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Die Präsenzstunden sind Teil der Arbeitsbelastung (§ 10) der Studierenden. Der Umfang der Präsenzstunden ist in Semesterstunden auszudrücken.
- (2) In einzelnen Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters die im Curriculum festgelegten Präsenzstunden ersetzt werden. Genauere Bestimmungen sind der gemeinsamer Richtlinie des Rektors und des Senats zu entnehmen.
- (3) Ist die physische Anwesenheit der Lehrenden und/oder Studierenden aufgrund von COVID-19-Maßnahmen nicht möglich, können Lehrveranstaltungen – abweichend von Abs. 1 und 2 – in Teilen oder zur Gänze virtuell angeboten werden.

§ 10. Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist jenes Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.). Die Arbeitsbelastung wird in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 11. Module

- (1) Die gemäß § 54 UG eingerichteten ordentlichen Studien sowie die Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Dies betrifft diejenigen ordentlichen Studien und Universitätslehrgänge, deren Curricula nach dem 1.3. 2006 kundgemacht werden.
- (2) Module sind thematische Einheiten, die 2,5, vorzugsweise 5 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches davon umfassen. Hiervon kann bei Doktoratsstudien und Universitätslehrgängen abgewichen werden. Auf die Kompatibilität mit anderen Studien unter dem Aspekt der Nutzung

von Synergien soll geachtet werden. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; ausnahmsweise kann es sich über mehrere Semester erstrecken.

- (3)
 1. Name, Umfang, inhaltliche Bezeichnung und kurz gefasste Beschreibung der Lernziele der Module sind in den Curricula festzulegen.
 2. Module haben mehrere Lehrveranstaltungen zu umfassen. In besonders begründeten Fällen kann ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen.
 3. Titel, Art, und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula festzulegen, wobei die ECTS-Anrechnungspunkte in Schritten von 1, in begründeten Ausnahmefällen von 0,5 zuzuteilen sind.
 4. In den gemäß § 54 UG eingerichteten Doktoratsstudien und den gemäß § 56 UG eingerichteten Universitätslehrgängen können Module festgelegt werden, die keine Lehrveranstaltungen beinhalten. In den Masterstudien kann ein die Masterarbeit unterstützendes Modul gemäß Abs. 4 im Ausmaß von höchstens 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, das keine Lehrveranstaltungen beinhaltet.
 5. In den Curricula der Bachelorstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5, vorzugsweise 5 oder 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudien frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.
 6. In den Curricula der Masterstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5, vorzugsweise 5 oder 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Master- oder Diplomstudien frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.
 7. In den Curricula der Bachelorstudien kann festgelegt werden, dass zur individuellen Schwerpunktsetzung Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Bachelorstudien im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten frei gewählt werden können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.
 8. In den Curricula der Masterstudien kann festgelegt werden, dass zur individuellen Schwerpunktsetzung Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten frei gewählt werden können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.
- (4) Im Curriculum von Masterstudien können ein Modul in Form einer studienabschließenden Verteidigung der Masterarbeit mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 ECTS-Anrechnungspunkten sowie ein die Masterarbeit unterstützendes Modul gemäß Abs. 3 Z 4 festgelegt werden. Die Methode und Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum zu regeln.
- (5) Im Curriculum von gemäß § 54 Abs. 4 UG eingerichteten Doktoratsstudien ist ein Modul in Form einer studienabschließenden öffentlichen Verteidigung der Dissertation festzulegen (Rigorum). Dieses hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.
- (6) Im Curriculum kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ab dem zweiten Semester ein Modul in Form einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Dieses Modul ist als Wahlmodul festzulegen, außer es besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Für den Fall fehlender Praxisplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.
- (7) Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, deren Vermittlung unverzichtbar ist.
- (8) Wahlmodule sind die im jeweiligen Curriculum festgelegten Module, aus denen die Studierenden auswählen können. Der Wechsel eines Wahlmoduls nach erfolgtem ersten Prüfungsantritt ist ausgeschlossen.

- (9) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls (Modulprüfung) hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:
1. bei einem Modul, das ausschließlich aus Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
 - b) eine Gesamtprüfung über den Stoff aller Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter oder
 - c) eine Gesamtprüfung über den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungsprüfungen über die übrigen Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter.
 2. bei einem Modul das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
 3. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
 - b) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls. In diesem Fall ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung oder
 - c) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter des Moduls. In diesem Fall ist im Curriculum festzulegen, ob die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist.
 4. bei einem Modul, das nur aus einer Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung;
 5. bei einem Modul, das ausschließlich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.
 6. Die Leistungsbeurteilung eines Moduls, das keine Lehrveranstaltungen beinhaltet, ist im Curriculum näher zu regeln.

§ 12. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Im Fall der Verhinderung (z.B. längere Erkrankung, Ende des Vertragsverhältnisses) hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung sind bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. In begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer diese Frist um ein weiteres Semester verlängern.

§ 13. Prüferinnen und Prüfer in Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master- und Diplomstudien

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf fachlich geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.
 5. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist.
 7. in der Studienrichtung Architektur: sonstige qualifizierte Fachleute.
 8. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.

§ 14. Prüferinnen und Prüfer in Doktoratsstudien

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf fachlich geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. assoziierte Professorinnen und Professoren der Universität Innsbruck gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag;
 5. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist.
 7. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.
- (3) Zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats eines Rigorosums darf nicht bereits als Betreuerin/Betreuer oder Beurteilerin/Beurteiler der Dissertation gewirkt haben.

§ 15. Prüferinnen und Prüfer in Universitätslehrgängen

Für Prüfungen in Universitätslehrgängen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

§ 16. Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine, mit Ausnahme der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.
- (2) Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind von der Leiterin oder dem Leiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Persönliche Vereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.
- (3) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und das Ende jeden Semesters anzusetzen. Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (4) Für die in geeigneter Weise festzulegende Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

§ 17. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Über die in § 77 Abs. 2 UG angeführte Zahl von drei Prüfungswiederholungen hinaus ist eine weitere Wiederholung zulässig.
- (2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn ein Fach negativ beurteilt wurde.
- (3) Soweit eine Prüfung aus mehreren Fächern oder Lehrveranstaltungen besteht, jedoch nicht in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung abgehalten wird, ist nur jenes Fach oder jene Lehrveranstaltung zu wiederholen, das oder die negativ beurteilt wurde.
- (4) Die dritte und vierte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (5) Die dritte und vierte Wiederholung einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (6) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen.

§ 18. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist über das von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegte zentrale Anmeldesystem. Die Entscheidung über die Anmeldung trifft jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat. Die Zulassung zu einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung, die in einem Semester abgehalten wurde, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht gemeldet war, ist unzulässig.

Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters auf Antrag ein Bescheid auszustellen.

- (2) Wird eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter in mehreren Parallellehrveranstaltungen angeboten, hat die Anmeldung für eine dieser Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Mehrfachanmeldungen sind unzulässig. Die endgültige Zuteilung der Studierenden ist von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vorzunehmen.
- (3) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Sinne des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen.

§ 19. Anmeldung zu Fachprüfungen, Modulprüfungen und kommissionellen Prüfungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat.
- (2) Studierende sind berechtigt, mit der Anmeldung Wünsche hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers bekannt zu geben. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität Innsbruck jedenfalls zu entsprechen.
- (3) Wird der Anmeldung oder dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, ist hierüber von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter auf Antrag ein Bescheid auszustellen.
- (4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

§ 20. Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss über eine Lehrbefugnis (venia docendi) verfügen. In der Regel ist ein Mitglied mit venia docendi zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

§ 21. Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die Lernziele und die Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem zuständigen Organ zu übermitteln.

- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern bzw. Lehrveranstaltungen hinsichtlich jedes Faches bzw. jeder Lehrveranstaltung, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenaates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenaates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungssenaates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern oder einzelnen Lehrveranstaltungen auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches oder einer Lehrveranstaltung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
- (7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
- (8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online bekannt zu geben. Die Studierenden sind über den Zeitpunkt der Bekanntgabe zu informieren.
- (9) Ist die physische Anwesenheit von Kandidatinnen und Kandidaten wegen der COVID-19-Maßnahmen nicht möglich, können schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, wenn sowohl die Prüferin oder der Prüfer als auch die Kandidatin oder der Kandidat zustimmen, unter Verwendung entsprechender technischer Einrichtungen durchgeführt werden. Dabei ist die virtuelle Öffentlichkeit der Prüfungen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Unter diesen Bedingungen durchgeführte mündliche kommissionelle Prüfungen benötigen die virtuelle Anwesenheit jedes Mitglieds des Prüfungssenaates während der gesamten Prüfungszeit. Rektorat und Senat können einvernehmlich eigene Richtlinien für die Durchführung aller virtuellen Prüfungen festlegen.

§ 22. Abweichende Prüfungsmethode

- (1) Wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Form ganz oder teilweise unmöglich macht, ist sie oder er berechtigt, die Ablegung der Prüfung in einer anderen als der im Curriculum/Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund kann auch die Dauer einer Prüfung angemessen verlängert werden.
- (2) Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzubringen. Die Gründe sind glaubhaft nachzuweisen. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (3) Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist hierüber auf Antrag ein Bescheid auszustellen.

§ 23. Abmeldung und Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. bei Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter ohne Angabe von Gründen abzumelden. Danach ist die Abmeldung zu begründen.“
- (2) Eine Prüfung wird mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet. Die Prüfung hat mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen.
- (3) Wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, kann sie oder er beim nachfolgenden Prüfungstermin nicht antreten.

- (4) Die oder der Studierende hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung binnen einer Woche schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (5) Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgte (Abs. 2), nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet, bzw. wird für die Prüfung, die versäumt wurde, die Prüfungsantrittssperre (Abs. 3) aufgehoben. Im Ablehnungsfall erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Bescheid.

§ 24. Betreuung und Beurteilung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten

- (1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sind berechtigt, Magister-, Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuerinnen oder Betreuer und Beurteilerinnen oder Beurteiler heranzuziehen:
 - 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 - 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 - 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 - 4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.
 - 5. Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 - 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
 - 7. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation.
 - 8. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister-, Master- oder Diplomarbeit der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (5) Bis zum Einreichen der Magister-, Master-, oder Diplomarbeit (Abs. 6) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 4 bekannt gegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen. Stimmt die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer einem Wechsel nicht zu, entscheidet die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der bisher geleisteten Arbeiten und des bisher geleisteten Betreuungsaufwands.
- (6) Die abgeschlossene Magister-, Master- oder Diplomarbeit ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in schriftlicher Ausfertigung und in der von ihr oder ihm festgelegten elektronischen Form einzureichen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Univer-

sitätsstudienleiter hat die Magister-, Master- oder Diplomarbeit einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen, die oder der die Magister-, Master- oder Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen hat. Wird die Magister-, Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Magister-, Master- oder Diplomarbeit einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuweisen.

- (7) Eine Magister-, Master- oder Diplomarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- (8) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Magister-, Master- oder Diplomarbeit und die neuerliche Einreichung sind nicht zulässig.

§ 25. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

- (1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuer und Beurteiler heranzuziehen:
 - 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 - 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 - 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 - 4. assoziierte Professorinnen und Professoren der Universität Innsbruck gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag sofern diese nicht bereits gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigt sind
 - 5. Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 - 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
 - 7. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation.
 - 8. Fachleute mit Doktorat an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund der Qualität und Art der Forschungstätigkeit bzw. der durchgeführten Forschungsprojekte als anerkanntes Mitglied der internationalen Forschungsgemeinschaft gilt.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.
- (4) In den gemäß § 54 Abs. 4 UG eingerichteten Doktoratsstudien haben die Studierenden ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (6) Bis zum Einreichen der Dissertation (Abs. 7) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 5 bekannt gegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen. Stimmt die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer einem

Wechsel nicht zu, entscheidet die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der bisher geleisteten Arbeiten und des bisher geleisteten Betreuungsaufwands.

- (7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in der von ihr oder ihm festgelegten elektronischen Form einzureichen. Im Curriculum darf festgelegt werden, dass eine Dissertation auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen kann. Qualitätskriterien der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin sind im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung festzulegen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen. Als Beurteilerin oder Beurteiler darf nur eine oder einer der Betreuerinnen oder Betreuer herangezogen werden. Die Dissertation ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Dissertation einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.
- (8) Beurteilt eine oder einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ oder weichen die Beurteilungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler gemäß Abs. 1 und 2 heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden. Eine positive Gesamtbeurteilung ist nur dann auszusprechen, wenn mindestens zwei der drei Beurteilerinnen oder Beurteiler zu einem positiven Einzelurteil gelangen.
- (10) Eine Dissertation darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- (11) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Dissertation und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.

§ 25a. Magister-, Master-, Diplomarbeitsvereinbarung, Dissertationsvereinbarung

- (1) Die Magister-, Master- oder Diplomarbeitsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden eines Magister-, Master- oder Diplomstudiums und der Betreuerin oder dem Betreuer der Magister-, Master- oder Diplomarbeit. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Arbeit sowie Arbeitsabläufe und Studienfortgang und die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.
- (2) Die Dissertationsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden eines Doktoratsstudiums und den Betreuerinnen oder den Betreuern der Dissertation. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Dissertation sowie Regelungen zur Sicherung der in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin gültigen Qualitätsstandards („state of the art“), Arbeitsabläufe, Studienfortgang und die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.
- (3) Die jeweilige Vereinbarung ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeit einzureichen. Bei einem Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Vereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

§ 26. Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Der Antrag ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzubringen, wenn das entsprechende Studium an der Universität Innsbruck eingerichtet ist. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich

erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.

- (2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist;
 2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
 3. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 4. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien;
 5. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- (3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 2 Z 5 ist im Original vorzulegen.
- (4) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

§ 27. Ermittlungsverfahren

- (1) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse in einzelnen Fächern bzw. Modulen ist zulässig.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
Zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und/oder Anfertigung einer Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Rektorat als außerordentliche Studierende oder als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen sind nicht anzuwenden.

§ 28. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (3) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 29. Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen wichtiger Gründe, insbesondere
 1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
 2. Schwangerschaft,
 3. Betreuung eigener Kinder,
 4. länger dauernder Erkrankung oder
 5. notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten, nahen Angehörigen bescheidmäßig zu beurlauben. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.
- (2) Der Antrag muss vor dem Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, vollständig beim Rektorat einlangen.
- (3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen ist unzulässig.

§ 30. Einrichtung von Curriculum-Kommissionen für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge

- (1) Der Senat richtet jeweils für die Dauer seiner Funktionsperiode folgende Curriculum-Kommissionen ein:
 1. für ordentliche Studien mit Ausnahme der Lehramtsstudien sowie für Universitätslehrgänge eine Curriculum-Kommission für jede Fakultät,
 2. für Lehramtsstudien eine Curriculum-Kommission für die gesamte Universität,
- (2) Für ein interfakultäres ordentliches Studium und einen interfakultären Universitätslehrgang kann der Senat im Einzelfall für die Dauer seiner Funktionsperiode eine interfakultäre Curriculum-Kommission einzusetzen.
- (3) Die Curriculum-Kommission ist aus je zwei, drei oder vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammenzusetzen:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 3. Studierende.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 werden von der jeweiligen Personen-Gruppe im Senat entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entsenden.
- (5) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von einer Curriculum-Kommission nicht entscheidungsbefugte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Studienbeauftragten sind, sofern sie nicht Mitglieder der Curriculum-Kommission sind, zu den Sitzungen der Curriculum-Kommission bzw. der Arbeitsgruppen als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (7) Die Curriculum-Kommission kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratungen weitere Auskunftspersonen beizuziehen. Diese haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (8) Die Curriculum-Kommission ist an die Richtlinien des Senats gebunden (§ 25 Abs. 10 UG).

§ 31. Einrichtung, Umwandlung und Auflassung ordentlicher Studien sowie Änderung von Curricula/Studienplänen ordentlicher Studien

- (1) Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien erfolgt durch das Rektorat im Rahmen des Entwicklungsplans. Die Änderung von Curricula/Studienplänen ordentlicher Studien erfolgt gemäß § 32.

- (2) Ein Antrag auf Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien kann von der Dekanin/dem Dekan der betroffenen Fakultät/der betroffenen Fakultäten beim Rektorat eingebracht werden. Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien kann ohne einen solchen Antrag vom Rektorat in die Wege geleitet werden.
- (3) Bei der Entscheidung über Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
 1. auf die Vereinbarkeit mit der Leistungsvereinbarung und auf den Entwicklungsplan,
 2. auf den Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften und zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. auf den Innovationscharakter,
 4. auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge sowie Akzeptanz bei Berufsverbänden und der öffentlichen Hand,
 5. auf die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit).
- (4) Der Entscheidung über die Einrichtung gemeinsamer Studienprogramme und gemeinsamer Studien ist die mit dem Senat akkordierte Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen.

§ 32. Erlassung von Curricula und Änderung von Curricula/Studienplänen für ordentliche Studien

- (1) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums eines neu eingerichteten ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten beim Senat einzubringen. Bei gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsamen Studien ist dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen beizuschließen.
- (2) Der Antrag auf Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten beim Senat einzubringen. Ihm sind eine Begründung der gewünschten Änderungen sowie die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans sowie der Studiendekanin/des Studiendekans der betroffenen Fakultät/Fakultäten beizulegen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Antrag gemäß § 32 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der zuständigen Curriculum-Kommission zur Erstellung eines Entwurfs des Curriculums zuzuweisen.
- (4) Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium beziehungsweise den Entwurf der Änderung eines Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums auf der Homepage der Universität zur allgemeinen Stellungnahme zu veröffentlichen und den folgenden Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln:
 1. dem Rektorat,
 2. dem Universitätsrat,
 3. dem Senat,
 4. der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter,
 5. den Studiendekaninnen / Studiendekanen aller Fakultäten,
 6. den Dekaninnen / Dekanen aller Fakultäten,
 7. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
 8. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
 9. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen,
 10. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal,
 11. den Berufsvertretungen.
 Die Stellungnahme hat innerhalb zweier Monate zu erfolgen.
- (5) Dem Entwurf eines Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium sind bei der Übermittlung zur Stellungnahme gemäß § 32 Abs. 4 beizulegen:
 1. empfohlener Studienverlauf (60 ECTS-AP pro Studienjahr bzw. 30 ECTS-AP pro Semester),

2. die nach einem einheitlichen Berechnungsschema des Rektorats erstellte Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen und Lehrbelastungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit, administrative Umsetzbarkeit),
 3. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten zu den ressourcenmäßigen Auswirkungen.
- (6) Dem Entwurf der Änderung eines Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums sind bei der Übermittlung zur Stellungnahme gemäß § 32 Abs. 4 beizulegen:
1. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten,
 2. Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. der Studiendekaninnen/Studiendekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten,
 3. detaillierte Darlegung und Begründung der gewünschten Änderungen einschließlich einer Darlegung der weiterführenden Konsequenzen (gemeinsam genutzte Lehrveranstaltungen etc.),
 4. Bestätigung des Vorliegens der personellen und räumlichen Voraussetzungen, der finanziellen Bedeckbarkeit sowie der administrativen Umsetzbarkeit.
- (7) Die Curriculum-Kommission kann bei geringfügigen Änderungen des Curriculums vom Verfahren gemäß § 32 Abs. 4 absehen. Der Entwurf der Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist jedenfalls dem Rektorat, und der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu übermitteln. Der Entwurf der Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen theologischen Studiums ist zudem der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle zu übermitteln.
- (8) Änderungen sind im Sinne von § 32 Abs. 7 geringfügig, sofern
1. keine neuen Pflichtmodule/Pflichtfächer und keine verpflichtende Praxis eingeführt werden,
 2. keine Pflichtmodule/Pflichtfächer abgeschafft werden,
 3. in keinem Pflichtmodul/Pflichtfach die Semesterstunden bzw. die ECTS-3. Anrechnungspunkte um mehr als 50 vH verändert werden,
 4. im gesamten Curriculum nicht mehr als 20 vH der ECTS-Anrechnungspunkte von der Änderung betroffen sind,
 5. die inhaltliche Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen gegeben ist, keine wesentliche Änderung der Prüfungsordnung erfolgt,
 6. sie sich nicht auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase beziehen,
 7. sie keine oder nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen haben und
 8. sie zu keinem oder nur einem unwesentlichen Mehraufwand in der Verwaltung führen.
- (9) Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 beziehungsweise Abs. 7 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum beziehungsweise die Änderungen des Curriculums endgültig zu beschließen.
- (10) Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes gemeinsam mit dem Ergebnis des Verfahrens nach Abs. 4 bzw. Abs. 7 und der darauf basierenden abschließenden Bestätigung der Durchführbarkeit im Hinblick auf die Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) durch das Rektorat dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen. Bei der Prüfung der ressourcenmäßigen Bedeckbarkeit hat das Rektorat auf sämtliche ressourcenrelevanten Elemente der Curricula bzw. der Studienpläne und der außercurricularen Lehrleistung der betroffenen Fakultät Bedacht zu nehmen.
- (11) Der Senat hat den Beschluss der Curriculum-Kommission zurückzuverweisen, wenn dieser
1. in falscher Zusammensetzung gefasst worden ist,
 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Curriculum-Kommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,

3. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen beziehungsweise zu den Richtlinien des Senats steht.
- (12) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes dem Rektorat vorzulegen. Wenn das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplans nicht binnen eines Monats nach Vorlage untersagt wird, hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 33. Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

- (1) Die Einrichtung von Bachelor- bzw. Masterstudien setzt voraus, dass sich diese in Inhalt und Umfang im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten (Bachelorstudien dreijährig), mindestens 160 ECTS-Anrechnungspunkten (Bachelorstudien vierjährig) und mindestens 80 ECTS-Anrechnungspunkten (Masterstudien) von bestehenden Bachelor- bzw. Masterstudien unterscheiden.
- (2) Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Dauer im Curriculum festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite und dritte Studienabschnitt dienen der Vertiefung und speziellen Ausbildung.
- (3) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Teile des Studiums im Ausland absolviert werden können.
- (4) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil in Übereinstimmung mit den Inhalten und Zielen des Curriculums
 2. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der Diplom- oder Masterarbeit unter Beachtung der Bologna konformen Umsetzung im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Lehre. Der Bachelorarbeit sind die ECTS-Anrechnungspunkte insoweit zuzuordnen, als dies nicht im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung (Z 6) geschieht,
 3. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 4. bei Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase,
 5. der Name, das Ausmaß, die inhaltliche Bezeichnung und die kurz gefasste Beschreibung der Lernziele der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul
 6. der Titel, die Art, der Umfang, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 7. nähere Bestimmungen über die Bachelorarbeit/en,
 8. nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit,
 9. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder einer anderen Bildungseinrichtung gemäß § 54 Abs. 9 UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der beteiligten Fakultät oder Bildungseinrichtung,
 10. die Prüfungsordnung,
 11. für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport und für das Studium der Sportwissenschaften, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist,
 12. für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung die Vorschreibung von 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach,
 13. für die Lehramtsstudien den Umfang und die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung,
 14. der zu verleihende akademische Grad und dessen Abkürzung,
 15. die Übergangsbestimmungen und das In-Kraft-Treten.
- (5) In das Curriculum ist die Zuordnung des Studiums aufgrund des Beschlusses des Rektorates zu einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 UG aufzunehmen.

- (6) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. Fernstudieneinheiten bzw. der Ersatz von Präsenzstunden (§ 9)
 2. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
 3. die Absolvierung einer Praxis und geeigneter Ersatzformen,
 4. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Diplom- und Masterarbeiten in einer Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 1,
 5. die generelle Festlegung von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 78 UG
 6. qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien gemäß § 64 Abs. 5 UG
 7. Ergänzungen; das sind festgelegte Module im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten, welche ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium um Inhalte anderer Fachdisziplinen/Studien ergänzen. Sie können in Bachelor- und Masterstudien alternativ zum Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (10 ECTS-AP) und den Wahlmodulen der „Individuellen Schwerpunktsetzung“ (20 ECTS-AP) festgelegt werden.

§ 34. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

- (1) Die Doktoratsstudien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert.
- (2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil, in Übereinstimmung mit den Inhalten und Zielen des Curriculums
 2. die Dauer,
 3. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 4. nähere Bestimmungen zu den Modulen (Name, Lernziele, Festlegung der Inhalte, Lehrveranstaltungen, Leistungsbeurteilung, Arbeitsbelastung in ECTS-Anrechnungspunkten),
 5. nähere Bestimmungen über Thema und Art der Dissertation, wobei die Arbeitsbelastung 120 bis 150 ECTS-Anrechnungspunkten vergleichbar sein soll,
 6. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 9 UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen,
 7. die Prüfungsordnung,
 8. der zu verleihende akademische Grad und dessen Abkürzung,
 9. die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten.
- (3) In das Curriculum ist die Zuordnung des Studiums aufgrund des Beschlusses des Rektorates zu einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 UG aufzunehmen.
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. Fernstudieneinheiten bzw. der Ersatz von Präsenzstunden (§ 9),
 2. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
 3. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Dissertationen in einer Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 1,
 4. qualitative Bedingungen für die Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium,

§ 35. Übergangsbestimmungen für ordentliche Studien

- (1) Änderungen des Curriculums bzw. des Studienplanes sind ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Abschluss des Studiums gemäß dem bisherigen Curriculum bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zulässig ist. Den Studierenden darf aus der Änderung kein Nachteil erwachsen. Entsprechende Äquivalenzlisten sind von der Uni-

versitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bereits absolvierte Wahlmodule bleiben aufrecht.

- (2) Werden anstelle bestehender Studien Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (3) Die Auflassung eines ordentlichen Studiums ist jeweils zum 30. September eines Jahres zulässig und vom Rektorat vor dem 1. Juli desselben Jahres im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dem § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen sind vorzusehen.

(Anm.: § 36 Entfallen, Kundmachung Mitteilungsblatt vom 02.09.09)

§ 37. Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen

- (1) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt durch das Rektorat auf Initiative des Rektorats, des Senats oder der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten.
- (2) Bei der Einrichtung von Universitätslehrgängen ist vom Rektorat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass
 1. der Betrieb der ordentlichen Studien und der Forschung nicht beeinträchtigt wird (Auslastung der Ressourcen),
 2. der Bedarf für die Art der Ausbildung gegeben ist,
 3. die kostendeckende Durchführung des Universitätslehrganges gewährleistet ist und
 4. die fachliche Kompetenz der Leiterin/des Leiters gegeben ist.
- (3) Darüber hinaus ist bei der Entscheidung vom Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass der vorgeschlagene Universitätslehrgang folgende Kriterien erfüllt:
 1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Universitätsniveau,
 2. die Förderung der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen,
 3. die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Praxis,
 4. die Erfüllung der universitären Aufgabe der Weiterbildung, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen von Universitäten,
 5. den Beitrag zur Profilierung der Universität.
- (4) Die Auflassung von Universitätslehrgängen erfolgt durch das Rektorat auf Initiative des Rektorats, des Senats oder der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten. Studierende, die zu einem solchen Universitätslehrgang zugelassen sind, sind berechtigt, diesen im vorgeschriebenen Zeitraum abzuschließen.
- (5) Die Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen sind unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 38. Erlassung und Änderung von Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Dem Antrag des Rektorats an den Senat auf Erlassung oder Änderung eines Curriculums ist ein Finanzierungsplan beizuschließen, aus dem sich die kostendeckende Durchführbarkeit des Universitätslehrganges ergibt. Wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 56 UG durchgeführt wird, sind dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen und der Beschluss über die Einrichtung beizuschließen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Antrag der zuständigen Curriculum-Kommission zuzuweisen.
- (3) Der von der Curriculum-Kommission erstellte Entwurf des Curriculums ist folgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb der von der Curriculum-Kommission festzusetzenden Frist zu übermitteln:
 1. dem Rektorat,

2. dem Universitätsrat,
 3. dem Senat,
 4. der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter,
 5. den Dekaninnen / Dekanen sowie den Studiendekaninnen/Studiendekanen der betroffenen Fakultäten,
 6. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
 7. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
 8. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen
- (4) Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 3 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.
 - (5) Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum gemeinsam mit dem Ergebnis des Verfahrens nach Abs. 3 und der Bestätigung der kostendeckenden Durchführbarkeit durch das Rektorat dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen.
 - (6) Der Senat hat den Beschluss der Curriculum-Kommission zurückzuverweisen, wenn dieser
 1. in falscher Zusammensetzung gefasst wurde,
 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Curriculum-Kommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere zu den Richtlinien des Senats, steht.
 - (7) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum dem Rektorat vorzulegen. Wenn das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplans nicht binnen einem Monat nach Vorlage untersagt wird, hat der Senat das Curriculum bzw. die Änderung unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 39. Bestellung des Leiters / der Leiterin von Universitätslehrgängen

Das Rektorat hat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten aus dem wissenschaftlichen Universitätspersonal, in der Regel Habilitierte, eine Lehrgangsleiterin/einen Lehrgangsleiter analog zu § 27 Abs. 2 UG zu bestellen. Die Bestellung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 40. Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil der Absolventinnen/der Absolventen des Universitätslehrganges,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
 4. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der allenfalls vorgeschriebenen schriftlichen Arbeit,
 5. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 6. die Bezeichnung, das Ausmaß, eine inhaltliche Kurzbeschreibung und die kurz gefasste Beschreibung der Lernziele der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
 7. der Titel, die Art, der Umfang und eine exemplarische inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 8. wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 56 UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen,
 9. nähere Bestimmungen über die allenfalls vorgeschriebene schriftliche Arbeit,

- 10. die Prüfungsordnung,
 - 11. der allenfalls zu verleihende akademische Grad bzw. die Bezeichnung für Absolventinnen / Absolventen,
 - 12. Übergangsbestimmungen bei Änderung des Curriculums.
- (2) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
- 1. Fernstudieneinheiten,
 - 2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung von Lehrveranstaltungen,
 - 3. Festlegung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 4,
 - 4. die Absolvierung einer Praxis und geeigneter Ersatzformen,
 - 5. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Ablegung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

§ 41. In- Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

Das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums tritt einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

§ 42. Gemeinsame Studienprogramme

- (1) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Universität Innsbruck (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen) und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden.
- (2) Das gemeinsame Studienprogramm ist vom Rektorat einzurichten. Bei der Entscheidung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
 - 1. die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan und der Leistungsvereinbarung
 - 2. den Bedarf für das gemeinsame Studienprogramm
 - 3. die Kompatibilität der beteiligten Institutionen bezüglich der wesentlichen Bestimmungen des UG und der Satzung der Universität Innsbruck
 - 4. die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit)
- (3) Die Vereinbarung über das gemeinsame Studienprogramm ist vom Rektorat auf der Grundlage des UG und der Satzung der Universität Innsbruck abzuschließen. In der Vereinbarung muss festgelegt sein, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben. Darüber hinaus sind die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind die §§ 32, 33 und 34 anzuwenden.
- (5) Im Curriculum können Module festgelegt werden, die von § 11 Abs. 2 abweichende ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.
- (6) Im Curriculum können von § 11 Abs. 3 Z 3 (Festlegungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen) abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Im Curriculum bzw. Kooperationsvertrag kann festgelegt werden, dass die Studierenden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer für die Magister-, Master- oder Diplomarbeit aus einer der beteiligten Bildungsinstitutionen vorschlagen können. Weiters kann festgelegt werden, dass die Magister-, Master- oder Diplomarbeit von einer weiteren fachlich geeigneten Person gemäß § 24 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 aus einer der beteiligten Bildungseinrichtungen beurteilt wird. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Die dritte Beurteilerin oder der dritte Beurteiler hat jedenfalls eine fachlich geeignete Angehörige oder ein fachlich geeigneter Ange-

höriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Innsbruck gemäß § 24 Abs. 1 und 2 zu sein.

§ 43. Gemeinsame Studien

- (1) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten und Bildungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 9 UG durchgeführt werden.
- (2) Gemeinsame Studien sind vom Rektorat einzurichten. Bei der Entscheidung, ob ein Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
 1. die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan und der Leistungsvereinbarung
 2. den Bedarf für das gemeinsame Studium
 3. die Kompatibilität der beteiligten Institutionen bezüglich der wesentlichen Bestimmungen des UG und der Satzung der Universität Innsbruck
 4. die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit)
- (3) Die Vereinbarung über die Durchführung eines gemeinsamen Studiums ist vom Rektorat auf der Grundlage des Universitätsgesetz 2002 und der Satzung der Universität Innsbruck abzuschließen. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 UG genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer, Module oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- (4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind §§ 32, 33 und 34 anzuwenden.
- (5) Im Curriculum können Module festgelegt werden, die von § 11 Abs. 2 abweichende ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.
- (6) Im Curriculum können von § 11 Abs. 3 Z 3 (Festlegungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen) abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Im Curriculum bzw. Kooperationsvertrag kann festgelegt werden, dass die Studierenden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer für die Magister-, Master- oder Diplomarbeit aus einer der beteiligten Bildungsinstitutionen vorschlagen können. Weiters kann festgelegt werden, dass die Magister-, Master- oder Diplomarbeit von einer weiteren fachlich geeigneten Person gemäß § 24 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 aus einer der beteiligten Bildungseinrichtungen beurteilt wird. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Die dritte Beurteilerin oder der dritte Beurteiler hat jedenfalls eine fachlich geeignete Angehörige oder ein fachlich geeigneter Angehöriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Innsbruck gemäß § 24 Abs. 1 und 2 zu sein.

§ 44. Studien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) – Lehramtsstudien

An der Universität Innsbruck werden folgende Studien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) angeboten:

- a) Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
- b) Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
- c) die facheinschlägigen Studien ergänzenden Studien (Bachelor-Ergänzungsstudium und Master-Ergänzungsstudium)

§ 44a Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

- (1) Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind jeweils zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung statt eines Unterrichtsfachs zu absolvieren. Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) die zwei gewählten Unterrichtsfächer oder das gewählte Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung bekanntzugeben. Im aufbauenden Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) kann die Zulassung nur für die im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) abgeschlossenen Unterrichtsfächer oder die abgeschlossene Spezialisierung erfolgen.
- (2) Das Studium eines der beiden Unterrichtsfächer oder einer Spezialisierung statt eines Unterrichtsfachs an einer anderen Universität ist nur zulässig, wenn dieses Unterrichtsfach oder die Spezialisierung an der Universität Innsbruck nicht angeboten wird.

§ 44b Die facheinschlägigen Studien ergänzende Studien (Bachelor-Ergänzungsstudium und Master-Ergänzungsstudium)

- (1) Zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) werden folgende Studien angeboten, welche die an einer österreichischen Universität oder einer gleichwertigen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten facheinschlägigen Bachelor- und Masterstudien oder Diplomstudien ergänzen:
 - a) Bachelor-Ergänzungsstudium
 - b) Master-Ergänzungsstudium
- (2) Für das Bachelor-Ergänzungsstudium beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-AP, für das Master-Ergänzungsstudium mindestens 90 ECTS-AP.
- (3) Im Bachelor-Ergänzungsstudium sind 150 ECTS-AP aus dem facheinschlägigen Bachelorstudium oder Diplomstudium anzurechnen.
- (4) Die Zulassung zum Bachelor- Ergänzungsstudium setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums voraus.

§ 44c Erweiterung eines Lehramtsstudium

- (1) Ein an der Universität Innsbruck abgeschlossenes Lehramtsstudium gemäß § 44 lit a und b kann durch ein drittes Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Sofern ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erweitert wird, kann die Erweiterung nur durch das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung erfolgen, die zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gewählt wurde.
- (2) Ein an der Universität Innsbruck abgeschlossenes Lehramtsstudium gemäß § 44 lit c kann durch ein zweites Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Sofern ein Master-Ergänzungsstudium erweitert wird, kann die Erweiterung nur durch das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung erfolgen, die zum Bachelor-Ergänzungsstudium gewählt wurde.
- (3) Ein an der Universität Innsbruck abgeschlossenes Lehramtsstudium (Diplomstudium gemäß alter Rechtslage) kann durch ein drittes Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erweitert werden.
- (4) Eine Zulassung zu einem Erweiterungsunterrichtsfach oder einer Spezialisierung kann auch während des jeweiligen Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen. Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung zum Erweiterungsunterrichtsfach oder zur Spezialisierung.
- (5) Das Erweiterungsunterrichtsfach oder die Spezialisierung kann erst nach Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, abgeschlossen werden, und setzt die vollständige

Absolvierung aller im Curriculum für das Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung vorgeschriebenen Leistungen voraus.

- (6) In dem zum Master-Lehramtsstudium bzw. zum Master-Ergänzungsstudium absolvierten Erweiterungsunterrichtsfach oder der Spezialisierung ist keine Masterarbeit abzufassen. Über den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsunterrichtsfachs oder die Spezialisierung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (7) Für das Erweiterungsunterrichtsfach oder die Spezialisierung wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 45. Übergangsbestimmungen

- (1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind, soweit das UG und die Satzung der Universität Innsbruck keine Regelungen enthalten, die besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung für die Dauer der Übergangsfristen der §§ 80 und 80b UniStG sinngemäß weiter anzuwenden.
- (2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind die jeweiligen Studienpläne in der ab 1. Oktober 2003 geltenden Fassung für die Dauer ihrer Geltung weiter anzuwenden. Soweit das UG und die Satzung der Universität Innsbruck keine Regelungen enthalten, sind § 4 Z 25 UniStG (freie Wahlfächer) und § 29 Abs. 1 Z. 8, 8a und 9 UniStG (Thema der Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) sowie die Bestimmungen der Anlage 1 Z. 1.41, 1.41.1, 1.41.2 (weitere Regelungen zu den freien Wahlfächern) zum UniStG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Beabsichtigen Studierende anderer österreichischer Universitäten Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen ihrer freien Wahlfächer an der Universität Innsbruck abzulegen, so müssen sie als ordentliche Hörerinnen oder Hörer oder als Mitbelegerinnen oder Mitbeleger gemäß UniStEV 2004 an der Universität Innsbruck zugelassen sein.
- (3) Anerkennungsverordnungen der Studienkommissionen gemäß § 59 Abs. 1 UniStG sind weiter anzuwenden.

§ 46. Sonderbestimmung zu Modul gemäß § 11 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz

Für Änderungen von Curricula, die ausschließlich die Festlegung eines Moduls gemäß § 11 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz zum Gegenstand haben und bis 30. Juni 2019 im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck kundgemacht werden, sind die Verfahrensbestimmungen gemäß § 32 Abs. 2 im Hinblick auf die Frist von 12 Monaten, Abs. 4 Z 2 bis 11 sowie Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6 bis 8 nicht anzuwenden.

§ 47. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) § 21 Abs. 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 9. April 2020, 22. Stück, Nr. 340 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (2) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 4. September 2020, 48. Stück, Nr. 526, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
- (3) § 7 Abs. 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 27. November 2020, 22. Stück, Nr. 210, tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.